

## **Satzung der Stadt Gadebusch über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (Stellplatzsatzung)**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli (GVBl. M-V S. 539) zuletzt geändert durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVBl. M-V S. 91) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102) hat die Stadtvertretung Gadebusch am 18.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Satzung gilt für die Stadt Gadebusch und deren Ortsteile. Sie gilt nicht für die durch Bebauungsplan oder durch besondere Satzung Regelungen zu Stellplätzen erlassen werden.

(2) Die Satzung für die Errichtung von Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist. Die Satzung gilt auch für Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen, die einen Mehrbedarf an Stellplätzen oder Garagen zur Folge haben.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen (§2 Abs.7 LBauO M-V).

### **§ 3 Größe und Beschaffenheit notwendiger Stellplätze und Garagen**

Notwendige Stellplätze und Garagen müssen ausreichend groß und so angeordnet sein, dass sie zweckentsprechend benutzt werden können.

### **§ 4 Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen**

(1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen nach § 1 Abs. 2 müssen die notwendigen Stellplätze oder Garagen gemäß Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.

(2) Bei Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln.

(3) Bei Anlage mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.

(4) Bei Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr kann eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse oder Motorräder zu erwarten ist.

(5) Für nicht in der Anlage 1 aufgeführte Nutzungsarten sind die notwendigen Stellplätze oder Garagen im Einzelfall unter Berücksichtigung der in der Anlage 1 aufgeführten vergleichbaren Nutzungen zu ermitteln.

(6) Der Stellplatzbedarf für Anlage nach Nr. 9.1 und 9.2 der Anlage 1 ist nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.

(7) Bei Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen nach § 1 Abs. 2 werden die tatsächlich vorhandenen oder durch Vertrag abgelösten notwendigen Stellplätze oder Garagen angerechnet.

(8) Die Verpflichtung zur Herstellung von Abstellmöglichkeiten für Fahrräder ergibt sich aus § 49 Abs. 3 LBauO M-V.

### **§ 5 Entfernung zur Anlage**

Die notwendigen Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung (bis 300 m) davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird.

### **§ 6 Abweichungen**

(1) Im Erhaltungsgebiet und Bereich Bahnhofstraße (Zone 1) werden je Vorhaben vier Stellplätze bei der Ermittlung des Stellplatzbedarfes außer Betracht gelassen.

(2) Kann ein Bauherr oder Eigentümer seiner Verpflichtung zur Herstellung der erforderlichen Stellplätze nach dieser Satzung nicht nachkommen, so kann ein Antrag an die Stadt auf Ablösung der Stellplatzpflicht gemäß der Ablösesatzung vom 25.01.2001 gestellt werden.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 die notwendigen Stellplätze oder Garagen nicht herstellt.

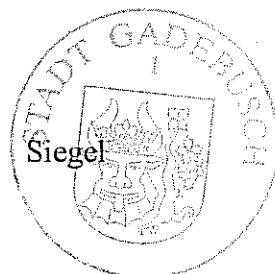
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gadebusch, den

Kröger  
1. Stellvertretender Bürgermeister



Anlage 1 der Stellplatzsatzung

**Anzahl der notwendigen Stellplätze oder Garagen**

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze oder Garagen
<b>1.</b>	<b>Wohngebäude</b>	
1.1	Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung
1.2	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 je Wohnung
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 20 Betten, jedoch mindestens 2
1.5	Studentenwohnheime	1 je 3 Betten
1.6	Altenwohnheim, Altenheim	1 je 15 Betten, jedoch mindestens 3
1.7	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten

<b>2.</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume</b>	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mindestens 3

<b>3.</b>	<b>Verkaufsstätten</b>	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 30 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 je Laden
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 je 15 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche

<b>4.</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (wie Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 je 7 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 je 25 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 je 15 Sitzplätze

<b>5.</b>	<b>Sportstätten</b>	
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (wie Trainingsplätze)	1 je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 250 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 je 5 Kleiderablage

5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 je 5 Kleiderablage, zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 je Spielfeld zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze
5.10	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je 3 Liegeplätze

<b>6.</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>	
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 je 10 Sitzplätze
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 je 6 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 3 Betten, für dazugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach Nummer 6.1 oder 6.2
6.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten

<b>7.</b>	<b>Krankeneinrichtungen</b>	
7.1	Universitätskliniken	1 je 2 Betten
7.2	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (wie Schwerpunktkrankenhäuser, Privatkliniken)	1 je 3 Betten
7.3	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 5 Betten
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 3 Betten
7.5	Altenpflegeheime	1 je 8 Betten

<b>8.</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>	
8.1	Grundschulen	1 je 30 Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 25 Schüler, zusätzlich 1 je 5 Schüler über 18 Jahre
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 je 15 Schüler
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 je 3 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je 25 Kinder, jedoch mindestens 2
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 je 15 Besucherplätze

<b>9.</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte*)
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte*)
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	4 je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	2 je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 je Waschstraße
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz

<b>10.</b>	<b>Verschiedenes</b>	
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 je 2.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 je 20 m <sup>2</sup> Spielhallenfläche, mindestens jedoch 3